

Amtsblatt der Europäischen Union

L 75



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

22. März 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/414 des Rates vom 10. März 2016 zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten** 1
- Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** 3

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/415 der Kommission vom 21. März 2016 zum Widerruf der Annahme des Verpflichtungsangebots zweier ausführender Hersteller und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/577/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland** 10
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/416 der Kommission vom 21. März 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise** 14

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1509)** 16

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/418 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Konformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2016 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1583)⁽¹⁾	57
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/419 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Nichtkonformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2016 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1588)⁽¹⁾	60
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/420 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Nichtübereinstimmung der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1592)⁽¹⁾	63
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/421 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Nichtkonformität der Gebührensätze für die Gebührenzone Schweiz für die Jahre 2015 und 2016 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1594)⁽¹⁾	66
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/422 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Konformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1595)⁽¹⁾	68
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/423 der Kommission vom 18. März 2016 zur Ermächtigung bestimmter Laboratorien in Ägypten, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten von Amerika, serologische Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen durchzuführen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1609)⁽¹⁾	70

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/113 der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von hochdauerfestem Betonstabstahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 23 vom 29.1.2016)	72
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2016/414 DES RATES

vom 10. März 2016

zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (im Folgenden „Übereinkommen“) vereinfacht die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Vertragsstaaten. Es erleichtert auf diese Weise die justizielle Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsstreitigkeiten.
- (2) Viele Staaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Republik Österreich und Maltas, sind Vertragspartei des Übereinkommens. Die Republik Österreich und Malta haben ihr Interesse bekundet, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Es liegt im Interesse der Union, dass alle Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens sind. Zudem fördert die Union im Rahmen ihrer Außenpolitik im Bereich Ziviljustiz den Beitritt von Drittstaaten zu dem Übereinkommen und dessen Ratifizierung durch diese Staaten.
- (3) Das Übereinkommen fällt in die Außenkompetenz der Union, soweit seine Bestimmungen die in einigen Bestimmungen des Unionsrechts niedergelegten Vorschriften beeinträchtigen bzw. soweit der Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zu dem Übereinkommen den Anwendungsbereich einiger Bestimmungen des Unionsrechts, wie beispielsweise Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, verändert.
- (4) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der Union steht der Beitritt zum Übereinkommen nicht offen. Infolgedessen ist ein Beitritt der Union zu dem Übereinkommen nicht möglich.
- (5) Der Rat sollte daher die Republik Österreich ermächtigen, das Übereinkommen im Interesse der Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren und Malta ermächtigen, ihm im Interesse der Union beizutreten. In den Bereichen des Übereinkommens, die Unionsvorschriften nicht beeinträchtigen bzw. deren Anwendungsbereich nicht verändern, behalten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ihre Zuständigkeit.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (6) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rat ermächtigt die Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Malta, ihm im Interesse der Union beizutreten.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich unternimmt die erforderlichen Schritte, um ihre Urkunde über die Ratifizierung des Übereinkommens innerhalb einer angemessenen Frist und spätestens bis zum 31. Dezember 2017 beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen.

(2) Die Republik Österreich teilt dem Rat und der Kommission den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 3

(1) Nach Wirksamwerden dieses Beschlusses teilt Malta dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande den Zeitpunkt mit, zu dem das Übereinkommen für Malta anwendbar wird.

(2) Malta teilt den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ebenfalls dem Rat und der Kommission mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an Malta und die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.H.D.M. DIJKHOFF

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

ÜBERSETZUNG

ÜBEREINKOMMEN

über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

(vom 15. November 1965)

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM WUNSCH, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen,

IN DER ABSICHT, dafür die gegenseitige Rechtshilfe zu verbessern, indem das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird —

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- oder Handelssachen in allen Fällen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln ist.

Das Übereinkommen gilt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

KAPITEL I

GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die nach den Artikeln 3 bis 6 Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat.

Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Artikel 3

Die nach dem Recht des Ursprungsstaats zuständige Behörde oder der nach diesem Recht zuständige Justizbeamte richtet an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einen Antrag, der dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht, ohne dass die Schriftstücke der Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit bedürfen.

Dem Antrag ist das gerichtliche Schriftstück oder eine Abschrift davon beizufügen. Antrag und Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln.

Artikel 4

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, dass der Antrag nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Stelle und führt dabei die Einwände gegen den Antrag einzeln an.

Artikel 5

Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates bewirkt oder veranlasst, und zwar

- a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,

- b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Stelle gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

Ist das Schriftstück nach Absatz 1 zuzustellen, so kann die Zentrale Behörde verlangen, dass das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefasst oder in diese übersetzt ist.

Der Teil des Antrags, der entsprechend dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks wiedergibt, ist dem Empfänger auszuhändigen.

Artikel 6

Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates oder jede von diesem hierzu bestimmte Behörde stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht.

Das Zeugnis enthält die Angaben über die Erledigung des Antrags; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück übergeben worden ist. Gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

Die ersuchende Stelle kann verlangen, dass ein nicht durch die Zentrale Behörde oder durch eine gerichtliche Behörde ausgestelltes Zeugnis mit einem Sichtvermerk einer dieser Behörden versehen wird.

Das Zeugnis wird der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt.

Artikel 7

Die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Muster vorgedruckten Teile müssen in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats abgefasst sein.

Die Eintragungen können in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache gemacht werden.

Artikel 8

Jedem Vertragsstaat steht es frei, Personen, die sich im Ausland befinden, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

Jeder Staat kann erklären, dass er einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Artikel 9

Jedem Vertragsstaat steht es ferner frei, den konsularischen Weg zu benutzen, um gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung den Behörden eines anderen Vertragsstaats, die dieser hierfür bestimmt hat, zu übermitteln.

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann jeder Vertragsstaat zu demselben Zweck den diplomatischen Weg benutzen.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen schließt, sofern der Bestimmungsstaat keinen Widerspruch erklärt, nicht aus,

- a) dass gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,

- b) dass Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Ursprungsstaats Zustellungen unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen dürfen,
- c) dass jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen darf.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Artikel 12

Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Vertragsstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

Die ersuchende Stelle hat jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,

- a) dass bei der Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des Bestimmungsstaats zuständige Person mitwirkt,
- b) dass eine besondere Form der Zustellung angewendet wird.

Artikel 13

Die Erledigung eines Zustellungsantrags nach diesem Übereinkommen kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird.

Über die Ablehnung unterrichtet die Zentrale Behörde unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

Artikel 14

Schwierigkeiten, die aus Anlass der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke zum Zweck der Zustellung entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 15

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,

- a) dass das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- b) dass das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist

und dass in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass seine Richter ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,

- a) dass das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,
- b) dass seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muss, und
- c) dass trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates ein Zeugnis nicht zu erlangen war.

Dieser Artikel hindert nicht, dass der Richter in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnet.

Artikel 16

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen den Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm der Richter in Bezug auf Rechtsmitelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, vorausgesetzt,

- a) dass der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er sie hätte anfechten können, und
- b) dass die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zulässig, wenn der Beklagte ihn innerhalb einer angemessenen Frist stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in der Erklärung festgelegten Frist unzulässig ist, vorausgesetzt, dass diese Frist nicht weniger als ein Jahr beträgt, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet.

Dieser Artikel ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die den Personenstand betreffen.

KAPITEL II

AUSSERGERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 17

Außergerichtliche Schriftstücke, die von Behörden und Justizbeamten eines Vertragsstaats stammen, können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Vertragsstaat nach den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren und Bedingungen übermittelt werden.

KAPITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt.

Die ersuchende Stelle hat jedoch stets das Recht, sich unmittelbar an die Zentrale Behörde zu wenden.

Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaats außer den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen auch andere Verfahren zulässt, nach denen Schriftstücke aus dem Ausland zum Zweck der Zustellung in seinem Hoheitsgebiet übermittelt werden können.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf das Erfordernis, die Schriftstücke in zwei Stücken zu übermitteln,
- b) Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 in Bezug auf die Verwendung von Sprachen,
- c) Artikel 5 Absatz 4,
- d) Artikel 12 Absatz 2.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt

- a) die Bezeichnung der Behörden nach den Artikeln 2 und 18,
- b) die Bezeichnung der Behörde, die das in Artikel 6 vorgesehene Zustellungszeugnis ausstellt,
- c) die Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die nach Artikel 9 auf konsularischem Weg übermittelt werden.

Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

- a) seinen Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege,
- b) die in den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 vorgesehenen Erklärungen,
- c) jede Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen, Widersprüche und Erklärungen.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 1 bis 7 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

Artikel 23

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess noch die Anwendung des Artikels 24 des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess.

Diese Artikel sind jedoch nur anwendbar, wenn die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Übermittlungswege benutzt werden.

Artikel 24

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, dass die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

Artikel 25

Unbeschadet der Artikel 22 und 24 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

Artikel 26

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 26 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Jeder auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, wenn keiner der Staaten, die es vor dieser Hinterlegung ratifiziert haben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande binnen sechs Monaten, nachdem ihm das genannte Ministerium diesen Beitritt notifiziert hat, einen Einspruch notifiziert.

Erfolgt kein Einspruch, so tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist folgt.

Artikel 29

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.

Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 31

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 26 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 26;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt nach Artikel 28 und den Tag, an dem er wirksam wird;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
- e) jede Behördenbezeichnung, jeden Widerspruch und jede Erklärung nach Artikel 21;
- f) jede Kündigung nach Artikel 30 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 15. November 1965 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/415 DER KOMMISSION

vom 21. März 2016

zum Widerruf der Annahme des Verpflichtungsangebots zweier ausführender Hersteller und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/577/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein. Nach einer Auslaufüberprüfung und einer Interimsüberprüfung führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 ⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein. Im Anschluss an eine weitere Auslaufüberprüfung und eine weitere Interimsüberprüfung führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 ⁽⁴⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein. Nach einer erneuten Auslaufüberprüfung führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 ⁽⁵⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein.
- (2) Mit dem Beschluss 2008/577/EG ⁽⁶⁾ („Beschluss“) nahm die Kommission eine Preisverpflichtung („Verpflichtung“), unter anderem von den russischen Herstellern JSC Acron und JSC Dorogobuzh, die zur Acron Holding Company gehören (gemeinsam als „Acron“ bezeichnet), für Einfuhren von Ammoniumnitrat an, das von diesen Unternehmen hergestellt und an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union verkauft wird.
- (3) Mit demselben Beschluss nahm die Kommission auch eine Verpflichtung der Open Joint Stock Company (OJSC) Azot Cherkassy, Ukraine, an. Die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in der Ukraine traten am 17. Juni 2012 außer Kraft ⁽⁷⁾; damit trat am selben Tag auch die einschlägige Verpflichtung außer Kraft.
- (4) Mit dem genannten Beschluss nahm die Kommission auch eine Verpflichtung der EuroChem-Gruppe an. Mit dem Beschluss 2012/629/EU ⁽⁸⁾ widerrief die Kommission die Annahme der von der EuroChem-Gruppe angebotenen Verpflichtung wegen Undurchführbarkeit.
- (5) Die angenommene Verpflichtung von Acron umfasst drei Elemente, nämlich 1. eine Bindung der Mindestpreise an die öffentliche internationale Notierung (Indexierung), 2. eine Höchstmenge und 3. eine Verpflichtung, die unter die Verpflichtung fallende Ware nicht an dieselben Abnehmer in der Europäischen Union zu verkaufen, an die Acron andere Waren verkauft, mit Ausnahme bestimmter anderer Waren, bei denen sich Acron verpflichtet hat, sich an besondere Preisregelungen zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. C 171 vom 16.6.2012, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. L 277 vom 11.10.2012, S. 8.

- (6) Wie in Erwägungsgrund 14 des Beschlusses 2008/577/EG dargelegt, war angesichts der Vertriebsstrukturen von Acron zum Zeitpunkt der Annahme der Verpflichtung die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Ansicht der Kommission gering.

B. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

Acrons Geschäftsbeziehungen

- (7) Im Mai 2012 unterrichtete Acron die Kommission über seine Absicht, eine Beteiligung an einem Chemieunternehmen in der Union zu erwerben. Im August 2012 setzte Acron die Kommission über eine Änderung seiner Unternehmensstruktur in Kenntnis: Acron habe eine Minderheitsbeteiligung am betreffenden Chemieunternehmen in der Union erworben, was sich nach Angaben von Acron jedoch nicht auf die Umsetzung der Verpflichtung auswirke. Nach Prüfung der von Acron vorgelegten Belege war die Kommission ursprünglich nicht der Auffassung, dass sich die Änderung der Unternehmensstruktur von Acron auf die Umsetzung der Verpflichtung auswirkt. Aus den der Kommission inzwischen vorliegenden neuen Belegen ergibt sich jedoch, dass die Informationen, die Acron vorlegte, als es die Kommission über die Änderung seiner Unternehmensstruktur unterrichtete, unvollständig waren. Insbesondere wurde die Kommission nicht darüber informiert, dass der betreffende Unionshersteller nicht nur chemische Erzeugnisse, sondern auch Düngemittel, einschließlich Ammoniumnitrat, herstellt und verkauft. Darüber hinaus geht aus den der Kommission nunmehr vorliegenden Belegen hervor, dass Acron seine Beteiligung seit der Mitteilung an die Kommission vom August 2012 weiter ausgebaut hat.

Vorläufige Bewertung

- (8) Die Kommission hat geprüft, welche Implikationen sich aus der Faktenlage ergeben, und ist zu der Auffassung gelangt, dass ein ernst zu nehmendes Risiko von Ausgleichsgeschäften besteht. Sollte nämlich die Düngemittelproduktions- und -vertriebseinheit in der Union, an der Acron Anteile erworben hat, von ihr hergestellte Waren an dieselben Kunden verkaufen wie Acron, dann könnten die Preise für solche Geschäfte so gestaltet werden, dass sie den in der Verpflichtung festgelegten Mindesteinfuhrpreis ausgleichen. Ein derartiger Ausgleich würde jedoch bei der Überwachung nicht auffallen, da die Preisstruktur der meisten Waren, die von der Düngemittelproduktions- und -vertriebseinheit hergestellt werden, an der Acron Anteile erworben hat, anhand keiner öffentlich zugänglichen Quelle nachvollziehbar ist. Somit kann nicht geprüft werden, ob die von den Kunden gezahlten Preise dem Wert der Waren entsprechen oder ob bei der Preisgestaltung möglicherweise ein Preisnachlass als Ausgleich für die Geschäfte, die laut Verpflichtung einem Mindesteinfuhrpreis unterliegen, eingeflossen ist. Folglich wäre eine Überwachung der Verpflichtung praktisch unmöglich.
- (9) Die Kommission unterrichtete Acron entsprechend und teilte dem Unternehmen mit, dass sie angesichts der in den Erwägungsgründen 7 und 8 dargelegten Umstände der Auffassung ist, dass die Verpflichtung widerrufen werden sollte. Acron erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

C. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNG

- (10) Acron übermittelte schriftliche Stellungnahmen und wurde gehört. In Reaktion auf das Unterrichtungsdokument wiederholte Acron die Argumente, die es bereits vorgebracht hatte, als ihm erstmals mitgeteilt wurde, dass die Verpflichtung nicht mit seiner Beteiligung an einem Unionshersteller von Düngemitteln vereinbar sei. Den betreffenden Argumenten wurde im Unterrichtungsdokument und wird auch in dieser Verordnung Rechnung getragen.
- (11) Mehrere Parteien (die allerdings nicht Adressaten des Unterrichtungsdokuments der Kommission waren und nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden) übermittelten der Kommission schriftliche Stellungnahmen, in denen sie den Standpunkt von Acron unterstützten. Die betreffenden Parteien erklärten, dass sie nicht an Ausgleichsgeschäftspraktiken mit Acron beteiligt gewesen seien. Das Risiko von Ausgleichsgeschäften wird jedoch per se durch derartige Erklärungen nicht gemindert. In jedem Fall ist es gängige Praxis der Kommission, keine Preisverpflichtungen anzunehmen, wenn ein ernst zu nehmendes Risiko von Ausgleichsgeschäften besteht, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Ausgleichsgeschäft stattgefunden hat.
- (12) Acron gab an, in gutem Glauben gehandelt zu haben, als es die Kommission nach Nummer 5.14 der Verpflichtung und gemäß der Definition des Begriffs „verbundene Person“ über Änderungen seiner Unternehmensstruktur unterrichtete.
- (13) Außerdem machte Acron geltend, dass es als Finanzinvestor zu betrachten sei, der in das Unionsunternehmen investiert habe, und dass es mit seiner Beteiligung lediglich beschränkte satzungsmäßige Mitspracherechte erworben habe, weshalb es über das Unionsunternehmen keine Kontrolle im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union ausübe.

- (14) Acron führte an, dass das Unionsrecht und das nationale Wettbewerbsrecht einen Austausch sensibler Geschäftsinformationen oder Verkaufsabsprachen mit seinen Wettbewerbern in der Union oder andernorts nicht erlaube; ohne einen solchen Informationsaustausch seien Ausgleichsgeschäfte aber gar nicht möglich.
- (15) Nach Auffassung der Kommission sollten die Vorbringen von Acron aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:
- (16) Erstens enthält die von Acron angebotene Verpflichtung eine Definition des Begriffs „verbundene Person“. Nach Nummer 1 der Verpflichtung ist das Halten von 5 % oder mehr der Anteile an einem anderen Unternehmen ausreichend, um das betreffende Unternehmen als „verbundene Person“ zu betrachten; dabei handelt es sich um den Richtwert, der bei der Bewertung der Überwachbarkeit und Praktikabilität der Verpflichtung zugrunde gelegt werden sollte.
- (17) Außerdem verweist die Kommission erneut auf die in Erwägungsgrund 8 dargelegte Problematik von Ausgleichsgeschäften. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Preisnotierungen (die der in der Verpflichtung vorgesehenen Mindestpreisindexierung zugrunde liegen) durch Verkäufe des verbundenen Herstellers in der Union beeinflusst werden könnten.
- (18) Acron selbst räumte ein, dass die Beteiligung an dem Unionshersteller die Mutmaßung eines Risikos von Ausgleichsgeschäften nahelege; diese Mutmaßung sei aber widerlegbar. Auf nationales Recht oder Unionsrecht gestützte wettbewerbsrechtliche Erwägungen, denen zufolge ein solches Verhalten theoretisch nicht in Acrons Interesse liegt, sind für die Bewertung der Überwachbarkeit und Praktikabilität einer Verpflichtung nicht relevant. Derartige Erwägungen mindern per se nicht das Risiko von Ausgleichsgeschäften.
- (19) Acron machte geltend, dass Ausgleichsgeschäfte weder in seinem eigenen geschäftlichen Interesse noch im geschäftlichen Interesse des verbundenen Unionsherstellers lägen. Diese Erklärung mindert per se nicht das Risiko von Ausgleichsgeschäften, zumal sich der Begriff des geschäftlichen Interesses auf abstrakter Basis nicht bewerten lässt. Zudem können nach Einschätzung der Kommission Anreize für Ausgleichsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden, da sowohl der verbundene Unionshersteller als auch Acron in der Union nicht nur Ammoniumnitrat potenziell an dieselben Kunden verkaufen. Es wäre nicht machbar, wenn nicht gar unmöglich, derartige Verkäufe in der Union zu verfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf die komplexe Struktur der Acron-Gruppe und der Gruppe des verbundenen Unionsherstellers hinzuweisen. Somit besteht ein ernst zu nehmendes Risiko von Ausgleichsgeschäften beim Verkauf von Ammoniumnitrat oder anderen Waren an dieselben Kunden.
- (20) Zweitens können Hersteller mit Sitz in der Union keiner Überwachung unterworfen werden, denn sie können nicht Partei einer Verpflichtung sein, da nach Artikel 8 der Grundverordnung Verpflichtungen nur von Ausführeibern angeboten werden können.
- (21) Drittens wäre die Überwachung einer solchen Verpflichtung — wie in den Erwägungsgründen 8 und 19 dargelegt — selbst dann unmöglich, wenn der Unionshersteller Partei der Verpflichtung sein könnte (was aber nicht der Fall ist).
- (22) Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Belege kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass infolge der Änderung der Unternehmensstruktur von Acron ein ernst zu nehmendes Risiko von Ausgleichsgeschäften besteht; damit ist die Verpflichtung von Acron nicht mehr praktikabel und sollte deshalb widerrufen werden.
- (23) Schließlich schlug Acron die Einrichtung eines zusätzlichen Überwachungsmechanismus im Rahmen der Verpflichtung vor. So bot Acron an, der Kommission regelmäßig einen geprüften Bericht über die Cashflows zwischen den beiden Unternehmensgruppen vorzulegen. Ein derartiger neuer Mechanismus würde die Überwachung der Verpflichtung jedoch noch komplexer und aufwendiger gestalten, ohne die ermittelten Risiken und Probleme von Ausgleichsgeschäften zu verringern.
- (24) Keines der Vorbringen von Acron ändert die Einschätzung der Kommission, der zufolge die Überwachung der Verpflichtung nicht mehr praktikabel ist.

D. AUFHEBUNG DES BESCHLUSSES 2008/577/EG

- (25) Daher hat die Kommission nach Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verpflichtung, wonach sie die Verpflichtung einseitig widerrufen kann, beschlossen, dass die Annahme der von Acron angebotenen Verpflichtung widerrufen und der Beschluss 2008/577/EG der Kommission aufgehoben werden sollte. Dementsprechend sollte für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von Acron hergestellt wurden (TARIC-Zusatzcode A532), der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission eingeführte endgültige Antidumpingzoll gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung vonseiten der Unternehmen JSC Acron, Veliky Novgorod, Russland, und JSC Dorogobuzh, Dorogobuzh, Russland, beide Mitglieder der Acron Holding Company, für die Einfuhren des von diesen Unternehmen hergestellten und an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union verkauften Ammoniumnitrats (TARIC-Zusatzcode A532) wird widerrufen.

Artikel 2

Der Beschluss 2008/577/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/416 DER KOMMISSION**vom 21. März 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	125,9
	MA	88,1
	TR	110,3
	ZZ	108,1
0707 00 05	MA	83,5
	TR	140,8
	ZZ	112,2
0709 93 10	MA	56,0
	TR	162,4
	ZZ	109,2
0805 10 20	EG	45,9
	IL	76,9
	MA	55,3
	TN	69,6
	TR	64,8
	ZZ	62,5
0805 50 10	MA	138,5
	TR	73,5
	ZZ	106,0
0808 10 80	BR	87,2
	US	133,3
	ZA	110,3
	ZZ	110,3
0808 30 90	AR	143,9
	CL	163,8
	CN	106,6
	TR	153,6
	ZA	99,9
	ZZ	133,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/417 DER KOMMISSION

vom 17. März 2016

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1509)

(Nur der dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, italienische, litauische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, spanische und schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates ⁽²⁾ und ab dem 1. Januar 2015 gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sind anzugeben. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht.
- (7) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. Dezember 2015 noch anhängig waren —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Litauen, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2016

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

Haushaltsposten: 05070107

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DE	Stärke	2003	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-557/13	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	1 901 395,66	0,00	1 901 395,66
	Stärke	2004	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-557/13	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	1 883 474,60	0,00	1 883 474,60
	Stärke	2005	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-557/13	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	2 408 081,08	0,00	2 408 081,08
					DE insgesamt:	EUR	6 192 951,34	0,00	6 192 951,34
Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GR	Cross-Compliance	2009	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	4 936 572,90	55 807,14	4 880 765,76
	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	547,38	751,51	– 204,13
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — außer Schafe und Rinder	2007	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-241/13	PUNKTUELL		EUR	358 518,51	0,00	358 518,51
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — außer Schafe und Rinder	2008	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-241/13	PUNKTUELL		EUR	– 12,58	0,00	– 12,58

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — außer Schafe und Rinder	2009	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-241/13	PUNKTUELL		EUR	1 066,26	0,00	1 066,26
					GR insge-samt:	EUR	5 296 692,47	56 558,65	5 240 133,82
Mit-glied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
NL	Unregelmäßigkeiten	2007	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-126/14	PUNKTUELL		EUR	4 703 231,78	0,00	4 703 231,78
					NL insge-samt:	EUR	4 703 231,78	0,00	4 703 231,78

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
EUR	16 192 875,59	56 558,65	16 136 316,94

Haushaltsposten: 05040501

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FI	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2009	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-124/14	PUNKTUELL		EUR	32 799,76	0,00	32 799,76
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-124/14	PUNKTUELL		EUR	255 575,05	0,00	255 575,05

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2011	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-124/14	PUNKTUELL		EUR	301 891,12	0,00	301 891,12
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2012	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-124/14	PUNKTUELL		EUR	337 561,65	0,00	337 561,65
					FI insge- samt:	EUR	927 827,58	0,00	927 827,58
GR	Cross-Compliance	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-107/14	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	201 962,44	0,00	201 962,44
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2009	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-346/13	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	959 020,82	0,00	959 020,82
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2010	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-346/13	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	992 833,01	0,00	992 833,01
					GR insge- samt:	EUR	2 153 816,27	0,00	2 153 816,27

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
EUR	3 081 643,85	0,00	3 081 643,85

Haushaltsposten: 6701

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
BE	Unregelmäßigkeiten	2012	Rechnungsabschluss	PUNKTUELL		EUR	– 9 601 619,00	0,00	– 9 601 619,00
	Unregelmäßigkeiten	2006	Nicht gemeldete Zinsen (2006)	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 3 717 323,80	0,00	– 3 717 323,80
	Unregelmäßigkeiten	2007	Nicht gemeldete Zinsen (2007)	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 1 331,61	0,00	– 1 331,61
					BE insge-samt:	EUR	– 13 320 274,41	0,00	– 13 320 274,41
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
DK	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Anerkennung und operationelle Programme: Kontrolle des WVE und der Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 153 323,91	– 7 977,91	– 145 346,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Anerkennung und operationelle Programme: Kontrolle des WVE und der Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 98 614,78	0,00	– 98 614,78
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Anerkennung und operationelle Programme: Kontrolle des WVE und der Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 638,51	0,00	– 1 638,51
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Anerkennung und operationelle Programme: Kontrolle des WVE und der Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 409,20	0,00	– 409,20

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Anerkennung von EO	PUNKTUELL		EUR	– 159 558,14	0,00	– 159 558,14
					DK insge-samt:	EUR	– 413 544,54	– 7 977,91	– 405 566,63
Mit-glied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
DE	Bescheinigung	2010	Nicht wiedereingezogene Summen auf-grund finanzieller Fehler aus den Vor-jahren	PUNKTUELL		EUR	– 7 427,16	0,00	– 7 427,16
	Bescheinigung	2011	Nicht wiedereingezogene Summen auf-grund finanzieller Fehler aus den Vor-jahren	PUNKTUELL		EUR	– 84,61	0,00	– 84,61
	Bescheinigung	2012	Nicht wiedereingezogene Summen auf-grund finanzieller Fehler aus den Vor-jahren	PUNKTUELL		EUR	– 363,89	0,00	– 363,89
					DE insge-samt:	EUR	– 7 875,66	0,00	– 7 875,66
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
ES	Unregelmäßigkeiten	2007	Anwendung des neuen Verfahrens zur ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-stellung	PUNKTUELL		EUR	– 28 221,44	0,00	– 28 221,44
	Unregelmäßigkeiten	2008	Anwendung des neuen Verfahrens zur ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-stellung	PUNKTUELL		EUR	– 19 882,61	0,00	– 19 882,61
	Unregelmäßigkeiten	2009	Anwendung des neuen Verfahrens zur ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-stellung	PUNKTUELL		EUR	– 50 479,42	0,00	– 50 479,42
	Unregelmäßigkeiten	2010	Anwendung des neuen Verfahrens zur ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-stellung	PUNKTUELL		EUR	– 3 712,91	0,00	– 3 712,91

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2011	Berichtigungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2009	PUNKTUELL		EUR	– 46 445,53	0,00	– 46 445,53
	Unregelmäßigkeiten	2007	Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 24 376,08	0,00	– 24 376,08
	Unregelmäßigkeiten	2008	Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 17 173,48	0,00	– 17 173,48
	Unregelmäßigkeiten	2009	Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 43 601,28	0,00	– 43 601,28
	Unregelmäßigkeiten	2010	Verzögerungen bei der Wiedereinziehung	PUNKTUELL		EUR	– 3 207,00	0,00	– 3 207,00
	Unregelmäßigkeiten	2007	Berechnung der Zinsen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007	PUNKTUELL		EUR	– 23 059,55	0,00	– 23 059,55
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTUELL		EUR	– 47 510,41	0,00	– 47 510,41
	Wein — Umstrukturierung	2009	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Überkompensation von Pauschalen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 59 660,14	0,00	– 59 660,14
	Wein — Umstrukturierung	2010	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Überkompensation von Pauschalen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 1 392 719,07	0,00	– 1 392 719,07
	Wein — Umstrukturierung	2011	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Überkompensation von Pauschalen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 2 440 054,08	– 5,65	– 2 440 048,43

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Wein — Umstrukturie-rung	2012	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Überkompensation von Pauschalen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 13 697 204,46	0,00	– 13 697 204,46
	Wein — Umstrukturie-rung	2013	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Überkompensation von Pauschalen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 16 379 396,64	– 2 665,74	– 16 376 730,90
					ES insge-samt:	EUR	– 34 276 704,10	– 2 671,39	– 34 274 032,71
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FI	Bescheinigung	2011	Berichtigung für die Nichteinleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 7 835,62	0,00	– 7 835,62
	Bescheinigung	2012	Berichtigung für die Nichteinleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 11 413,17	0,00	– 11 413,17
	Bescheinigung	2013	Berichtigung für die Nichteinleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 1 271,91	0,00	– 1 271,91
					FI insge-samt:	EUR	20 520,70	0,00	20 520,70
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FR	Unregelmäßigkeiten	2009	Aufgrund der Insolvenz des Begünstigten für uneinbringlich erklärter Betrag; Zahlstelle beteiligte sich aufgrund einer verspäteten Antwort jedoch nicht am Insolvenzverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 40 352,24	0,00	– 40 352,24

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Unregelmäßigkeiten	2009	Forderungen nicht mit ihrem Wert in der Tabelle gemäß Anhang III erfasst, dann aufgrund einer Entscheidung des Mitgliedstaats nicht wiedereingezogen oder Verzögerungen bei der Wiedereinziehung vom Mitgliedstaat zu verant-worten	PUNKTUELL		EUR	– 3 268 314,30	0,00	– 3 268 314,30
	Unregelmäßigkeiten	2010	Verzögerungen bei der Bearbeitung po-tenzieller Forderungen	PUNKTUELL		EUR	– 4 375 725,65	0,00	– 4 375 725,65
	Unregelmäßigkeiten	2010	ELER-Sanktionen falsch berechnet oder nicht in der Tabelle gemäß Anhang III erfasst	PUNKTUELL		EUR	– 794,08	0,00	– 794,08
	Unregelmäßigkeiten	2010	Finanzielle Berichtigungen aufgrund von Unregel-mäßigkeiten in Bezug auf den EGFL: Einstellung von Wiederein-ziehungsverfahren nicht ordnungsge-mäß begründet und Forderung nicht er-fasst	PUNKTUELL		EUR	– 1 800,42	0,00	– 1 800,42
	Unregelmäßigkeiten	2009	FR19: Fall, in dem die Nichtwiederein-ziehung auf Versäumnisse des Mitglieds-taats zurückzuführen ist (Fall Nr. FR/1998/054); FR20: Fall, in dem aufgrund der fehlerhaften Erfassung der ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-stellung in der Tabelle gemäß Anhang III die 50/50-Regel nicht angewendet wurde (Fall Nr. SHSP1999900001)	PUNKTUELL		EUR	– 1 904 968,31	0,00	– 1 904 968,31
	Unregelmäßigkeiten	2009	Zinsen nicht in der Tabelle gemäß Anhang III erfasst, deshalb keine Anwen-dung der 50/50-Regel	PUNKTUELL		EUR	– 6 370,48	0,00	– 6 370,48

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2011	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Antragsjahr 2010	PUNKTUELL		EUR	– 13 900 346,00	– 27 800,69	– 13 872 545,31
	Cross-Compliance	2012	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Antragsjahr 2011	PUNKTUELL		EUR	– 5 015 760,00	– 22 903,73	– 4 992 856,27
	Cross-Compliance	2013	Milde bei der Anwendung des Sanktionssystems, Antragsjahr 2012	PUNKTUELL		EUR	– 5 883 866,00	– 26 488,62	– 5 857 377,38
	Unregelmäßigkeiten	2010	Versäumnisse der Behörden des Mitgliedstaats beim Wie-dereinziehungsverfahren: Zahlstelle beteiligte sich nicht an den Insolvenzverfahren der Schuldner	PUNKTUELL		EUR	– 44 471,48	0,00	– 44 471,48
	Unregelmäßigkeiten	2009	Nichtberechnung von Zinsen auf wie-dereingezogene Beträge (Backbutter)	PUNKTUELL		EUR	– 264 337,54	0,00	– 264 337,54
	Unregelmäßigkeiten	2010	Nichtberechnung von Zinsen bei der Backbutter-Maßnahme	PUNKTUELL		EUR	– 96 600,46	0,00	– 96 600,46
	Cross-Compliance	2011	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 15 999 850,09	– 287 378,67	– 15 712 471,42
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	2 342,47	0,00	2 342,47

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 707,23	0,00	- 707,23
	Cross-Compliance	2010	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 167 635,51	- 8 744,49	- 158 891,02
	Cross-Compliance	2011	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 44 605,02	- 11 415,70	- 33 189,32
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 15 835 116,53	- 136 742,25	- 15 698 374,28
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2 104,03	- 110,28	- 1 993,75
	Cross-Compliance	2011	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 253 702,72	- 11 415,70	- 242 287,02

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 60 987,30	– 33,15	– 60 954,15
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 15 882 638,43	– 346 705,47	– 15 535 932,96
	Unregelmäßigkeiten	2009	Aus formalen Gründen eingestellte Wiedereinziehungsverfahren bei vom Mitgliedstaat zu verantwortenden Versäumnissen	PUNKTUELL		EUR	– 71 193,30	0,00	– 71 193,30
					FR insge- samt:	EUR	– 83 119 904,65	– 879 738,75	– 82 240 165,90
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
GB	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mängel beim LPIS und keine Wiedereinziehungen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 41 356 361,86	0,00	– 41 356 361,86
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mängel beim LPIS und keine Wiedereinziehungen, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 37 543,55	0,00	– 37 543,55
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mängel beim LPIS und keine Wiedereinziehungen, Antragsjahr 2013	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 40 099 448,21	0,00	– 40 099 448,21

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2015	Mängel beim LPIS und keine Wiederein-ziehungen, Antragsjahr 2014	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 38 524 608,30	0,00	– 38 524 608,30
					GB insge-samt:	EUR	– 120 017 961,92	0,00	– 120 017 961,92
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
GR	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2013	Keine Hochrechnung von Ergebnissen	PUNKTUELL		EUR	– 6 095,07	0,00	– 6 095,07
	Unregelmäßigkeiten	2013	Verzögerungen bei den Wiedereinzie-hungsverfahren und Versäumnisse bei der Weiterverfolgung der Forderungen	PUNKTUELL		EUR	– 203 932,27	0,00	– 203 932,27
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2013	Falsche Anwendung des Konzepts des offensichtlichen Irrtums	PUNKTUELL		EUR	– 30 000,00	0,00	– 30 000,00
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2013	Falsche Anwendung von Sanktionen für verspätete Anträge	PUNKTUELL		EUR	– 985,65	0,00	– 985,65
	Obst und Gemüse — au-ßergewöhnliche Stüt-zungsmaß-nahmen	2011	Nichternten seit Inkrafttreten der Ver-ordnung (EU) Nr. 585/2011 — Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 240 659,00	0,00	– 240 659,00
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2013	Mängel bei der Definition von beihilfe-fähigem Dauergrünland	PAUSCHAL	25,00 %	EUR	– 99 103 011,64	0,00	– 99 103 011,64

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Entkoppelte Direktbeihil- fen	2014	Mängel bei der Definition von beihilfe- fähigem Dauergrünland, offensichtliche Irrtümer und Mängel bei Vor-Ort-Kon- trollen durch Fernerkundung	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 30 531 692,80	0,00	– 30 531 692,80
	Entkoppelte Direktbeihil- fen	2014	Mängel bei der Definition von beihilfe- fähigem Dauergrünland, bei offensichtli- chen Irrtümern und bei Vor-Ort-Kon- trollen durch Fernerkundung	PUNKTUELL		EUR	– 37 163 161,78	0,00	– 37 163 161,78
	Entkoppelte Direktbeihil- fen	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen durch Fernerkundung	PUNKTUELL		EUR	– 564 313,10	0,00	– 564 313,10
	Obst und Gemüse — au- ßergewöhnliche Stüt- zungsmaß-nahmen	2011	Rücknahmen seit Inkrafttreten der Ver- ordnung (EU) Nr. 585/2011	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 84 786,51	0,00	– 84 786,51
	Obst und Gemüse — au- ßergewöhnliche Stüt- zungsmaß-nahmen	2011	Rücknahmen vor Inkrafttreten der Ver- ordnung (EU) Nr. 585/2011	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 28 125,34	0,00	– 28 125,34
					GR insge- samt:	EUR	– 167 956 763,16	0,00	– 167 956 763,16
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
IT	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 65 691,69	– 10,44	– 65 681,25
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 88 702,46	– 11,88	– 88 690,58

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2009	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 884 942,56	– 3 768,57	– 2 881 173,99
	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 389 806,32	– 3 342,68	– 1 386 463,64
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 243 958,54	– 3 694,76	– 1 240 263,78
	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 591 374,91	– 397,18	– 590 977,73
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 649 949,87	– 218,52	– 649 731,35
	Milchquote	2012	Berichtigung der Milchabgabe	PUNKTUELL		EUR	229 851,79	229 851,79	0,00
	Unregelmäßigkeiten	2011	Fehlerhafte Meldung in der Tabelle gemäß Anhang III und Versäumnisse im Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 5 470 744,00	0,00	– 5 470 744,00

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Finanzprüfung — verspätete Zahlungen und Zahlungsfristen	2012	Verspätete Zahlung	PUNKTUELL		EUR	– 6 172 870,18	– 6 305 956,88	133 086,70
	Unregelmäßigkeiten	2013	Versäumnisse beim Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 63 891 740,43	0,00	– 63 891 740,43
	Cross-Compliance	2009	Frühere Berichtigungen, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	0,00	– 372,46	372,46
	Cross-Compliance	2009	Frühere Berichtigungen, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	0,00	– 6 991,99	6 991,99
	Cross-Compliance	2010	Frühere Berichtigungen, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	0,00	– 67,76	67,76
	Cross-Compliance	2010	Frühere Berichtigungen, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	0,00	– 2 534,97	2 534,97
	Cross-Compliance	2009	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 625 639,55	– 63,25	– 625 576,30
	Cross-Compliance	2010	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 602 924,23	– 214,77	– 602 709,46
	Cross-Compliance	2009	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte ohne Tiere, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 917 822,51	0,00	– 1 917 822,51

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2010	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte ohne Tiere, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 533 726,99	0,00	– 1 533 726,99
	Cross-Compliance	2011	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte ohne Tiere, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 081 038,12	0,00	– 1 081 038,12
					IT insge- samt:	EUR	– 87 981 080,57	– 6 097 794,32	– 81 883 286,25
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
NL	Bescheinigung	2013	Finanzielle Berichtigung	PUNKTUELL		EUR	– 2 692 849,00	0,00	– 2 692 849,00
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2010	Unzulängliche Kontrollen der Anerken- nung, Haushaltsjahre 2010-2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 267 405,71	– 13 670,46	– 1 253 735,25
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Unzulängliche Kontrollen der Anerken- nung, Haushaltsjahre 2010-2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 682 681,34	0,00	– 3 682 681,34
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Unzulängliche Kontrollen der Anerken- nung, Haushaltsjahre 2010-2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 608 143,33	0,00	– 2 608 143,33
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2013	Unzulängliche Kontrollen der Anerken- nung, Haushaltsjahre 2010-2013	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 362 117,22	0,00	– 362 117,22

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Obst und Gemüse — operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2014	Unzulängliche Kontrollen der Anerken-nung, Haushaltsjahr 2014	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 26 061,78	0,00	– 26 061,78
					NL insge-samt:	EUR	– 10 639 258,38	– 13 670,46	– 10 625 587,92
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
PT	Bescheinigung	2009	Beträge im Debitorenbuch erfasst, aber nicht wiedereingezogen	PUNKTUELL		EUR	– 101 980,26	0,00	– 101 980,26
	Bescheinigung	2012	Bekannter Fehler in der IVKS-Grundge-samtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 343,56	0,00	– 343,56
	Bescheinigung	2012	Wahrscheinlichster Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	– 240 677,39	0,00	– 240 677,39
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2011	Vor-Ort-Kontrollen nicht durchgeführt	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 126 701,30	0,00	– 126 701,30
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2012	Vor-Ort-Kontrollen nicht durchgeführt	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 99 604,68	0,00	– 99 604,68
	Sonstige Direktbeihilfen — Artikel 68 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009	2013	Vor-Ort-Kontrollen nicht durchgeführt	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 159 456,24	0,00	– 159 456,24
					PT insge-samt:	EUR	– 728 763,43	0,00	– 728 763,43

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
RO	Obst und Gemüse — au-ßergewöhnliche Stüt-zungsmaß-nahmen	2011	Nichternte aufgrund von EHEC	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 260,03	0,00	– 260,03
	Unregelmäßigkeiten	2013	Wiedereinziehungsverfahren nicht in-nerhalb von 1 Jahr ab der ersten amt-lichen oder gerichtlichen Feststellung eingeleitet	PUNKTUELL		EUR	– 5 758,63	0,00	– 5 758,63
	Unregelmäßigkeiten	2014	Wiedereinziehungsverfahren nicht in-nerhalb von 1 Jahr ab der ersten amt-lichen oder gerichtlichen Feststellung eingeleitet	PUNKTUELL		EUR	– 12 741,33	0,00	– 12 741,33
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2011	Mängel bei der Anerkennung von EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 8 275,06	0,00	– 8 275,06
	Obst und Gemüse — operationelle Programme	2012	Mängel bei der Anerkennung von EO	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 56 494,53	0,00	– 56 494,53
					RO insge-samt:	EUR	– 83 529,58	0,00	– 83 529,58
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
SE	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2012	Antragsjahr 2011: mangelhafte Aktuali-sierung des LPIS nach den Vor-Ort-Kon-trollen, keine nachträglichen Wiederein-ziehungen, Mängel bei Gegenkontrollen, nichtkonforme Anträge in Papierform	PUNKTUELL		EUR	– 851 382,71	0,00	– 851 382,71
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2013	Antragsjahr 2012: mangelhafte Aktuali-sierung des LPIS nach den Vor-Ort-Kon-trollen, keine nachträglichen Wiederein-ziehungen	PUNKTUELL		EUR	– 831 883,84	0,00	– 831 883,84

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2014	Antragsjahr 2013: keine nachträglichen Wiedereinziehungen	GESCHÄTZ-TER BE-TRAG		EUR	– 414 905,24	0,00	– 414 905,24
	Entkoppelte Direktbeihil-fen	2014	Antragsjahr 2013: mangelhafte Risiko-analyse bei der Fernerkundung und feh-lende Bewertung und Aktualisierung der Risikoanalyse	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 8 811 286,44	0,00	– 8 811 286,44
					SE insge-samt:	EUR	– 10 909 458,23	0,00	– 10 909 458,23

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
EUR	– 529 475 639,33	– 7 001 852,83	– 522 473 786,50

Haushaltsposten: 6711

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
AT	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä-chenbezogene Maßnah-men)	2012	Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 70 795,87	0,00	– 70 795,87
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä-chenbezogene Maßnah-men)	2013	Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 142 245,32	0,00	– 142 245,32
					AT insge-samt:	EUR	– 213 041,19	0,00	– 213 041,19

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
DE	Bescheinigung	2011	Finanzielle Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 232 843,16	0,00	– 232 843,16
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen (2007-2013)	2013	Bekannter Fehler bei der Verwaltung der Maßnahme 323-C	PUNKTUELL		EUR	– 24 474,17	0,00	– 24 474,17
	Bescheinigung	2013	Bekannte Fehler aus der vertieften Prüfung der IVKS-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	– 19 704,48	0,00	– 19 704,48
	Bescheinigung	2013	Wahrscheinlichster Fehler aus der vertieften Prüfung der IVKS-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	– 268 082,29	0,00	– 268 082,29
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionsmaßnahmen — öffentliche Begünstigte	2013	Kein Vergabeverfahren zur Beschaffung von IT-Tools	PUNKTUELL		EUR	– 2 706 123,93	0,00	– 2 706 123,93
	Bescheinigung	2009	Nicht wiedereingezogene Summen aufgrund finanzieller Fehler aus den Vorjahren	PUNKTUELL		EUR	– 5 069,40	0,00	– 5 069,40
	Bescheinigung	2010	Nicht wiedereingezogene Summen aufgrund finanzieller Fehler aus den Vorjahren	PUNKTUELL		EUR	– 4 538,21	0,00	– 4 538,21
	Bescheinigung	2011	Nicht wiedereingezogene Summen aufgrund finanzieller Fehler aus den Vorjahren	PUNKTUELL		EUR	– 365,82	0,00	– 365,82
	Bescheinigung	2012	Nicht wiedereingezogene Summen aufgrund finanzieller Fehler aus den Vorjahren	PUNKTUELL		EUR	– 560,65	0,00	– 560,65

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2012	Keine ordnungsgemäße Bewertung und Prüfung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 841 263,73	0,00	– 841 263,73
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2013	Keine ordnungsgemäße Bewertung und Prüfung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 543 911,96	0,00	– 1 543 911,96
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionsmaß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2014	Keine ordnungsgemäße Bewertung und Prüfung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 441 912,56	0,00	– 1 441 912,56
	Bescheinigung	2012	Überprüfung der Kontrollstatistiken	PUNKTUELL		EUR	– 69 518,37	0,00	– 69 518,37
					DE insge- samt:	EUR	– 7 158 368,73	0,00	– 7 158 368,73
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
ES	Bescheinigung	2011	Berichtigung für den bekannten Fehler — ELER — IVKS	PUNKTUELL		EUR	– 2 916,99	0,00	– 2 916,99
	Bescheinigung	2011	Berichtigung für den bekannten Fehler — ELER — Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	– 5 013,25	0,00	– 5 013,25
	Bescheinigung	2011	Berichtigung für den wahrscheinlichsten Fehler — ELER — IVKS	PUNKTUELL		EUR	– 20 953,46	0,00	– 20 953,46
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2014	Zahlungen für die Agrar-Umwelt-Teil- maßnahme „Ökologischer Landbau“	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 9 130,61	0,00	– 9 130,61

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo-gene Maßnahmen)	2014	Zahlungen an die Begünstigten vor Ab-schluss der Vor-Ort-Kontrollen (AUM)	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 106 066,65	0,00	– 106 066,65
					ES insge-samt:	EUR	– 144 080,96	0,00	– 144 080,96
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FI	Bescheinigung	2011	Berichtigung für die Nichteinleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	– 28 672,16	– 108,34	– 28 563,82
					FI insge-samt:	EUR	– 28 672,16	– 108,34	– 28 563,82
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
FR	Bescheinigung	2010	Auszahlung von 6 statt 5 jährlichen Grünlandprämien	PUNKTUELL		EUR	– 12 978,78	0,00	– 12 978,78
	Bescheinigung	2010	Berichtigung für den wahrscheinlichsten Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamt-heit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 1 270 251,62	0,00	– 1 270 251,62
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri-vate Begünstigte	2010	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 143 933,09	– 143 933,09	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri-vate Begünstigte	2010	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 359 832,71	0,00	– 359 832,71

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maß-nahmen (2007-2013)	2010	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PUNKTUELL		EUR	– 20 653,38	0,00	– 20 653,38
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2011	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 653 002,96	– 653 002,96	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2011	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 632 507,39	– 9 777,90	– 1 622 729,49
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2011	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PUNKTUELL		EUR	– 131 070,04	0,00	– 131 070,04
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2012	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 714 128,24	– 714 128,24	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2012	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 785 320,60	0,00	– 1 785 320,60
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2012	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PUNKTUELL		EUR	– 149 439,53	0,00	– 149 439,53

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2013	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 179 735,46	– 179 735,46	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2013	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 449 338,69	0,00	– 449 338,69
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2013	Förderfähigkeitskriterien nicht überprüft	PUNKTUELL		EUR	– 44 643,36	0,00	– 44 643,36
	Bescheinigung	2010	Bekannter Fehler in der Nicht-IVKS- Grundgesamtheit des EGFL MWSt. für öffentliche Einrichtungen aus EU-Fonds kofinanziert	PUNKTUELL		EUR	– 813 607,17	0,00	– 813 607,17
	Cross-Compliance	2010	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antrags- jahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 728 973,79	– 87 084,56	– 641 889,23
	Cross-Compliance	2011	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antrags- jahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 276 681,27	– 98 285,34	– 178 395,93
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antrags- jahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 20 437,53	0,00	– 20 437,53

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 667,67	0,00	– 667,67
	Cross-Compliance	2011	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 729 955,39	0,00	– 729 955,39
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 694 669,61	– 128 311,12	– 566 358,49
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2011	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 2 004,69	0,00	– 2 004,69
	Cross-Compliance	2012	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 445 542,80	0,00	– 445 542,80
	Cross-Compliance	2013	Nichtfestlegung von GLÖZ-Standards, ungeeignete Vor-Ort-Kontrollen für GAB1, GAB2 und GAB5, Antragsjahr 2012	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 618 564,62	– 95 434,72	– 523 129,90

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2010	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 466 051,99	– 466 051,99	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2010	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 165 129,98	– 200 489,14	– 964 640,84
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2011	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 318 962,23	– 1 318 962,23	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2011	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 297 405,58	– 67 253,62	– 3 230 151,96
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2012	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 1 646 751,71	– 1 646 751,71	0,00
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2012	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 116 879,28	– 62 387,68	– 4 054 491,60
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2013	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 346 040,61	– 346 040,61	0,00

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri-vate Begünstigte	2013	Plausibilität der Kosten nicht überprüft	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 865 101,55	– 58 386,10	– 806 715,45
					FR insge-samt:	EUR	– 25 100 263,32	– 6 276 016,47	– 18 824 246,85
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
GB	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2012	Maßnahme 413: Punktuelle Berichti-gung wegen fehlender Kontrollen der Kostenplausibilität und der Verfügbar-keit von drei Angeboten bei einem Pro-jekt	PUNKTUELL		EUR	– 9 791,59	0,00	– 9 791,59
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2012	Maßnahme 411/413: Mängel bei meh-reren Schlüsselkontrollen (Projektaus-wahl, Kontrollen bezüglich der Zuver-lässigkeit des Antragstellers und der Doppelfinanzierung, Vor-Ort-Kontrol-len)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 116 143,13	– 489,58	– 115 653,55
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2013	Maßnahme 411/413: Mängel bei meh-reren Schlüsselkontrollen (Projektaus-wahl, Kontrollen bezüglich der Zuver-lässigkeit des Antragstellers und der Doppelfinanzierung, Vor-Ort-Kontrol-len)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 731 861,46	0,00	– 1 731 861,46
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 4 LEADER (2007-2013)	2014	Maßnahme 411/413: Mängel bei meh-reren Schlüsselkontrollen (Projektaus-wahl, Kontrollen bezüglich der Zuver-lässigkeit des Antragstellers und der Doppelfinanzierung, Vor-Ort-Kontrol-len)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 748 948,33	0,00	– 748 948,33

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2012	Maßnahme 214: Mangelhafte administ- rative Gegenkontrollen der Besatzdichte	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 121 252,71	0,00	– 3 121 252,71
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2013	Maßnahme 214: Mangelhafte administ- rative Gegenkontrollen der Besatzdichte	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 258 827,27	0,00	– 3 258 827,27
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2014	Maßnahme 214: Mangelhafte administ- rative Gegenkontrollen der Besatzdichte	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 291 507,12	0,00	– 1 291 507,12
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä- chenbezogene Maßnah- men)	2012	Maßnahme 216: Mangelhafte Kontrolle bezüglich Doppelfinanzierung, Eintra- gung in das Mehrwertsteuerregister, Vor-Ort-Besuchen, Kostenplausibilität, tatsächlicher Erbringung der Investi- tionsleistung und Umfang der Vor-Ort- Kontrollen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 70 521,65	0,00	– 70 521,65
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä- chenbezogene Maßnah- men)	2013	Maßnahme 216: Mangelhafte Kontrolle bezüglich Doppelfinanzierung, Eintra- gung in das Mehrwertsteuerregister, Vor-Ort-Besuchen, Kostenplausibilität, tatsächlicher Erbringung der Investi- tionsleistung und Umfang der Vor-Ort- Kontrollen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 761 093,10	0,00	– 761 093,10
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä- chenbezogene Maßnah- men)	2014	Maßnahme 216: Mangelhafte Kontrolle bezüglich Doppelfinanzierung, Eintra- gung in das Mehrwertsteuerregister, Vor-Ort-Besuchen, Kostenplausibilität, tatsächlicher Erbringung der Investi- tionsleistung und Umfang der Vor-Ort- Kontrollen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 733 293,71	0,00	– 733 293,71

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä-chenbezogene Maßnah-men)	2012	Maßnahme 227: Mangelhafte Kontrol-len bezüglich Zuverlässigkeit des An-tragstellers, Vor-Ort-Besuchen, tatsäch-licher Erbringung der Investitionsleistung und Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 42 403,20	0,00	– 42 403,20
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä-chenbezogene Maßnah-men)	2013	Maßnahme 227: Mangelhafte Kontrol-len bezüglich Zuverlässigkeit des An-tragstellers, Vor-Ort-Besuchen, tatsäch-licher Erbringung der Investitionsleistung und Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 364 039,25	0,00	– 364 039,25
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-2013, nicht flä-chenbezogene Maßnah-men)	2014	Maßnahme 227: Mangelhafte Kontrol-len bezüglich Zuverlässigkeit des An-tragstellers, Vor-Ort-Besuchen, tatsäch-licher Erbringung der Investitionsleistung und Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 366 157,36	0,00	– 366 157,36
					GB insge-samt:	EUR	– 12 615 839,88	– 489,58	– 12 615 350,30
Mit-glied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
GR	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2010	Unangemessene Anwendung von Aus-wahlkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 506 480,19	0,00	– 506 480,19
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2011	Unangemessene Anwendung von Aus-wahlkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 699 174,68	0,00	– 699 174,68

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2012	Unangemessene Anwendung von Aus-wahlkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 1 002 840,61	0,00	– 1 002 840,61
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2013	Unangemessene Anwendung von Aus-wahlkriterien	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 899 008,70	0,00	– 899 008,70
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2011	Sanktionsregelung nicht wirksam, ver-hältnismäßig und abschreckend	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 536 620,15	0,00	– 536 620,15
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2012	Sanktionsregelung nicht wirksam, ver-hältnismäßig und abschreckend	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 100 072,61	0,00	– 100 072,61
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2013	Sanktionsregelung nicht wirksam, ver-hältnismäßig und abschreckend	PUNKTUELL	0,00 %	EUR	– 136 263,56	0,00	– 136 263,56
					GR insge-samt:	EUR	– 3 880 460,50	0,00	– 3 880 460,50
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
IT	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 78 405,91	0,00	– 78 405,91

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 38 637,69	0,00	– 38 637,69
	Cross-Compliance	2009	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 143 572,52	0,00	– 143 572,52
	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 100 094,63	0,00	– 100 094,63
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tierärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 134 296,47	– 3 255,87	– 131 040,60
	Cross-Compliance	2010	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 42 005,10	0,00	– 42 005,10
	Cross-Compliance	2011	Anwendung einer Toleranz, Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 43 429,85	0,00	– 43 429,85
	Cross-Compliance	2009	Frühere Berichtigungen, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	0,00	– 13 570,69	13 570,69

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Cross-Compliance	2010	Frühere Berichtigungen, Antrags- jahr 2009	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	0,00	– 12 124,12	12 124,12
	Cross-Compliance	2009	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tier- ärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 19 365,24	0,00	– 19 365,24
	Cross-Compliance	2010	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit und tier- ärztliche Kontrollen, Landwirte mit Tieren, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 23 218,80	0,00	– 23 218,80
	Cross-Compliance	2009	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Land- wirte ohne Tiere, Antragsjahr 2008	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 90 181,34	0,00	– 90 181,34
	Cross-Compliance	2010	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Land- wirte ohne Tiere, Antragsjahr 2009	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 96 173,02	0,00	– 96 173,02
	Cross-Compliance	2011	Mängel bei der Berichterstattung über Kontrollen der Förderfähigkeit, Land- wirte ohne Tiere, Antragsjahr 2010	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 104 882,23	0,00	– 104 882,23
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2011	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 211	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	540,56	0,00	540,56
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2012	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 211	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 248 449,43	0,00	– 248 449,43

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 211	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 215 733,48	0,00	– 215 733,48
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 211	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 175 805,33	0,00	– 175 805,33
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2011	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	193,13	0,00	193,13
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2012	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 341 406,39	0,00	– 341 406,39
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2013	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 416 214,54	0,00	– 416 214,54
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2014	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 454 241,45	0,00	– 454 241,45
					IT insge- samt:	EUR	– 2 765 379,73	– 28 950,68	– 2 736 429,05

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
LT	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2009	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 84 153,64	0,00	– 84 153,64
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 2 (2007-3013, flächenbezo- gene Maßnahmen)	2010	Mängel bei den Vor-Ort-Kontrollen — Maßnahme 214	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 144 593,73	0,00	– 144 593,73
					LT insge- samt:	EUR	– 228 747,37	0,00	– 228 747,37
Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
PL	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2010	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 234 331,35	0,00	– 234 331,35
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2010	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 515 081,52	0,00	– 3 515 081,52
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2011	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 675 353,06	0,00	– 675 353,06
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2011	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 10 229 852,44	0,00	– 10 229 852,44

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2012	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 717 693,11	0,00	– 717 693,11
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2012	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 10 110 275,83	0,00	– 10 110 275,83
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2013	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	– 758 347,29	0,00	– 758 347,29
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2013	Mängel bei Zahlungen im Rahmen der Vorruhestandsregelung	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 11 230 876,11	0,00	– 11 230 876,11
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2011	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 3 614 511,65	0,00	– 3 614 511,65
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2011	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PUNKTUELL	11,00 %	EUR	– 4 467 373,95	0,00	– 4 467 373,95
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2012	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 619,90	0,00	– 619,90

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2012	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PUNKTUELL	11,00 %	EUR	– 766,17	0,00	– 766,17
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2013	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	7 909,14	0,00	7 909,14
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkt 1 — Maßnahmen mit Pau- schalbeihilfe	2013	Schwachstellen in der Regelung für Se- misubsistenz-Betriebe	PUNKTUELL	11,00 %	EUR	9 775,34	0,00	9 775,34
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2011	Mängel bei der Überprüfung der Kos- tenplausibilität, bei der Überprüfung des Kriteriums für KMU und beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 2 046 731,11	0,00	– 2 046 731,11
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2012	Mängel bei der Überprüfung der Kos- tenplausibilität, bei der Überprüfung des Kriteriums für KMU und beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 5 369 057,29	0,00	– 5 369 057,29
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri- vate Begünstigte	2013	Mängel bei der Überprüfung der Kos- tenplausibilität, bei der Überprüfung des Kriteriums für KMU und beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 3 857 372,46	0,00	– 3 857 372,46

Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — pri-vate Begünstigte	2014	Mängel bei der Überprüfung der Kos-tenplausibilität, bei der Überprüfung des Kriteriums für KMU und beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 437 316,75	0,00	– 437 316,75
					PL insge-samt:	EUR	– 57 247 875,51	0,00	– 57 247 875,51
Mit-glied-staat	Maßnahme	Haus-halts-jahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
PT	Bescheinigung	2009	Bekannter Fehler in der IVKS-Grundge-samtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 74 565,74	– 5 457,44	– 69 108,30
	Bescheinigung	2009	Bekannter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 487,20	– 11,93	– 475,27
					PT insge-samt:	EUR	– 75 052,94	– 5 469,37	– 69 583,57
Mitglied-staat	Maßnahme	Haus-haltsjahr	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Wäh-rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir-kungen
RO	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß-nahmen — öffentliche Begünstigte	2010	Unzureichende Kontrollen des Verfah-rens für die Vergabe öffentlicher Auf-träge	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 3 837 667,96	0,00	– 3 837 667,96
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions-maßnahmen (2007-2013)	2011	Unzureichende Kontrollen des Verfah-rens für die Vergabe öffentlicher Auf-träge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 362 166,32	0,00	– 362 166,32

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2011	Unzureichende Kontrollen des Verfah- rens für die Vergabe öffentlicher Auf- träge	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 30 088 395,70	0,00	– 30 088 395,70
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2012	Unzureichende Kontrollen des Verfah- rens für die Vergabe öffentlicher Auf- träge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 4 835 357,49	0,00	– 4 835 357,49
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2012	Unzureichende Kontrollen des Verfah- rens für die Vergabe öffentlicher Auf- träge	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	– 26 711 026,12	0,00	– 26 711 026,12
	Ländliche Entwicklung — ELER — Schwerpunkte 1 und 3 — Investitions- maßnahmen (2007-2013)	2013	Unzureichende Kontrollen des Verfah- rens für die Vergabe öffentlicher Auf- träge	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	– 15 638 250,66	0,00	– 15 638 250,66
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2010	Keine Sanktionen bei Überschreitung der Fristen für den Abschluss von Ar- beiten	HOCHGE- RECHNET	2,44 %	EUR	– 959 810,35	0,00	– 959 810,35
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2011	Keine Sanktionen bei Überschreitung der Fristen für den Abschluss von Ar- beiten	HOCHGE- RECHNET	2,44 %	EUR	– 7 525 183,01	0,00	– 7 525 183,01
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2012	Keine Sanktionen bei Überschreitung der Fristen für den Abschluss von Ar- beiten	HOCHGE- RECHNET	2,44 %	EUR	– 8 104 689,34	0,00	– 8 104 689,34
	Ländliche Entwicklung — ELER-Investitions-maß- nahmen — öffentliche Begünstigte	2013	Keine Sanktionen bei Überschreitung der Fristen für den Abschluss von Ar- beiten	HOCHGE- RECHNET	2,44 %	EUR	– 5 405 977,31	0,00	– 5 405 977,31

Mitglied- staat	Maßnahme	Haus- haltsjahr	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
	Bescheinigung	2011	Verspätete Einleitung von Wiedereinzie- hungsverfahren im Rahmen des ELER	PUNKTUELL		EUR	– 7 084,36	0,00	– 7 084,36
					RO insge- samt:	EUR	– 103 475 608,62	0,00	– 103 475 608,62

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswir- kungen
EUR	– 212 933 390,91	– 6 311 034,44	– 206 622 356,47

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/418 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****bezüglich der Konformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2016
mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1583)***(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (Flugsicherungsdienste-Verordnung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽²⁾, insbesondere Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 legt eine gemeinsame Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste fest. Die gemeinsame Gebührenregelung ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Leistungssystems gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission ⁽⁴⁾.
- (2) Im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission ⁽⁵⁾ werden die unionsweiten Leistungsziele einschließlich eines Kosteneffizienzziels für Strecken-Flugsicherungsdienste, ausgedrückt in Kosten je Einheit für die Erbringung dieser Dienste, für den zweiten Bezugszeitraum (2015 bis einschließlich 2019) festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 hat die Kommission die Gebührensätze für 2016 für die einzelnen Gebührenzonen zu prüfen, die ihr bis zum 1. Juni 2015 gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden. Diese Prüfung betrifft die Konformität dieser Gebührensätze mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der Gebührensätze mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums und des Central Route Charges Office von Eurocontrol sowie unter Verwendung der von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juni 2015 vorgelegten Angaben und zusätzlichen Informationen und der Berichte vorgenommen, die nationale Aufsichtsbehörden zur Bewertung der Kosten vorgelegt hatten, die von der Regelung der Kostenteilung ausgenommen sind. Bei der Prüfung berücksichtigte die Kommission auch die Erläuterungen und Korrekturen vor der Konsultationssitzung zu den Gebührensätzen für 2016 für Streckendienste, die am 24. und 25. Juni 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 abgehalten wurde, sowie die im Rahmen sich anschließender Kontakte mit der Kommission vorgenommenen Korrekturen der Gebührensätze durch die Mitgliedstaaten.
- (5) Auf der Grundlage dieser Prüfung hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 festgestellt, dass die von Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Irland, Italien, Griechenland, Spanien, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für 2016 den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31.⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).

- (6) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 sollte den betreffenden Mitgliedstaaten diese Feststellung mitgeteilt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2016 entsprechen den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

ANHANG

	Gebührenzone	Für 2016 vorgelegter Streckengebührensatz in Landeswährung (*) (ISO-Code)
1	Österreich	73,63
2	Bulgarien	44,16
3	Kroatien	359,09
4	Zypern	33,57
5	Tschechische Republik	1 160,75
6	Dänemark	460,05
7	Estland	30,69
8	Finnland	56,23
9	Griechenland	36,02
10	Ungarn	10 872,57
11	Italien	80,08
12	Irland	29,67
13	Lettland	27,31
14	Litauen	44,90
15	Malta	25,79
16	Polen	145,47
17	Portugal	39,90
18	Rumänien	162,62
19	Slowakische Republik	52,54
20	Slowenien	65,38
21	Spanien — Kanarische Inseln	58,36
22	Spanien — Festland	71,69
23	Schweden	579,36
24	Vereinigtes Königreich	72,89

(*) Diese Gebührensätze schließen nicht den Verwaltungsgebührensatz nach Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 ein, der für die Staaten gilt, die Vertragsparteien der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren von Eurocontrol sind.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/419 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****bezüglich der Nichtkonformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2016 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1588)***(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 legt eine gemeinsame Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste fest. Die gemeinsame Gebührenregelung ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Leistungssystems gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission ⁽⁴⁾.
- (2) Im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission ⁽⁵⁾ werden die unionsweiten Leistungsziele einschließlich eines Kosteneffizienzziels für Strecken-Flugsicherungsdienste, ausgedrückt in festgestellten Kosten je Einheit für die Erbringung dieser Dienste, für den zweiten Bezugszeitraum (2015 bis einschließlich 2019) festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 hat die Kommission die Gebührensätze für 2015 für die einzelnen Gebührenzonen zu prüfen, die ihr bis zum 1. Juni 2014 gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden. Diese Prüfung betrifft die Konformität dieser Gebührensätze mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der Gebührensätze mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums und des Central Route Charges Office von Eurocontrol vorgenommen und dabei die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juni 2015 vorgelegten Angaben und zusätzlichen Informationen sowie die Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden zur Bewertung der von der Kostenteilungsregelung ausgenommenen Kosten verwendet, die gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 vorgelegt wurden. Bei der Prüfung durch die Kommission wurden auch die Erläuterungen und Korrekturen vor der am 25. und 26. Juni 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 abgehaltenen Konsultationssitzung bezüglich der Gebührensätze für 2016 für Streckendienste sowie die Korrekturen der Gebührensätze berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen sich anschließender Kontakte mit der Kommission vorgenommen hatten.
- (5) Auf der Grundlage dieser Prüfung, gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/670 der Kommission ⁽⁶⁾ und den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/420 der Kommission ⁽⁷⁾ hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 festgestellt, dass die Gebührensätze für

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31.⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/670 der Kommission vom 27. April 2015 bezüglich der Konformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 25).⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/420 der Kommission vom 18. März 2016 bezüglich der Nichtkonformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 (siehe Seite 63 dieses Amtsblatts).

2016 für die einzelnen Gebührenszenen in Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden nicht den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 entsprechen.

- (6) Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 sieht vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten Leistungspläne mit Zielen aufstellen, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen vereinbar sind. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 werden die Gebührensätze auf der Grundlage der festgestellten streckenbezogenen Kosten und den im Leistungsplan des jeweiligen Mitgliedstaats prognostizierten Leistungseinheiten, d. h. der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, berechnet. Solange die Leistungsziele Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande nicht mit den unionsweit geltenden Leistungszielen in Einklang stehen, können die auf ihrer Grundlage berechneten Gebührensätze nicht als konform mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 angesehen werden.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 sollten den betroffenen Mitgliedstaaten die Feststellungen der Kommission mitgeteilt werden.
- (8) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 haben die Mitgliedstaaten der Kommission binnen eines Monats überarbeitete Gebührensätze vorzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenszenen für das Jahr 2016 entsprechen nicht den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

ANHANG

**Eingereichte und für nicht konform befundene Streckengebührensätze für die einzelnen
Gebührenzonen für das Jahr 2016**

	Gebührenzone	Eingereichter Streckengebührensatz für 2016 in Landeswährung (*) (ISO-Code)
1	Belgien-Luxemburg	65,41
2	Frankreich	67,54
3	Deutschland	82,59
4	Niederlande	67,00

(*) Diese Gebührensätze schließen nicht den Verwaltungsgebührensatz nach Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 ein, der für die Staaten gilt, die Vertragsparteien der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren von Eurocontrol sind.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/420 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****bezüglich der Nichtübereinstimmung der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1592)***(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (Flugsicherungsdienste-Verordnung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 legt eine gemeinsame Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste fest. Die gemeinsame Gebührenregelung ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Leistungssystems gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission ⁽⁴⁾.
- (2) Im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission ⁽⁵⁾ werden die unionsweiten Leistungsziele einschließlich eines Kosteneffizienzziels für Strecken-Flugsicherungsdienste, ausgedrückt in Kosten je Einheit für die Erbringung dieser Dienste, für den zweiten Bezugszeitraum (2015 bis einschließlich 2019) festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 hat die Kommission die Gebührensätze für 2015 für die einzelnen Gebührenzonen zu prüfen, die ihr von den Mitgliedstaaten nach der Überarbeitung der Leistungsziele auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/347 der Kommission ⁽⁶⁾ vorgelegt wurden. Die Prüfung betrifft die Konformität dieser Gebührensätze mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der Gebührensätze mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums, das die Kommission nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bei der Umsetzung des Leistungssystems zu unterstützen hat, und des Central Route Charges Office von Eurocontrol sowie unter Verwendung der von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juni 2015 vorgelegten Angaben und zusätzlichen Informationen und der als Teil der überarbeiteten Leistungspläne vorgelegten einschlägigen Angaben vorgenommen. Bei der Prüfung wurden auch die im Rahmen sich anschließender Kontakte zwischen der Kommission, dem Leistungsüberprüfungsgremium und den betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommenen Korrekturen der Gebührensätze durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Prüfung der Gebührensätze für 2015 beruhte ferner auf dem Bericht des Leistungsüberprüfungsgremiums über die überarbeiteten Leistungspläne für den zweiten Bezugszeitraum, der der Kommission am 15. Oktober 2015 vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/347 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Inkohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum und mit Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 48).

- (5) Auf der Grundlage dieser Prüfung hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 festgestellt, dass die von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden vorgelegten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für 2015 den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 nicht entsprechen.
- (6) Nach Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 stellen die nationalen Aufsichtsbehörden Leistungspläne mit Zielen auf, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen vereinbar sind. Nach Artikel 11 Absatz 2 und Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 werden die Gebührensätze anhand der im Leistungsplan eines Mitgliedstaats angegebenen streckenbezogenen Kosten und prognostizierten Leistungseinheiten berechnet. Bis die Leistungsziele von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden als mit den unionsweiten Zielen vereinbar erachtet werden, können die auf deren Grundlage berechneten Gebührensätze nicht als vereinbar mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 gelten.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 sollte den betreffenden Mitgliedstaaten diese Feststellung mitgeteilt werden.
- (8) Da die überarbeiteten Leistungspläne für den zweiten Bezugszeitraum nicht vor dem 1. November des dem zweiten Berichtszeitraum vorausgehenden Jahres verabschiedet wurden, wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 die Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für 2015 erforderlichenfalls auf der Grundlage der Leistungspläne in ihrer endgültigen Form neu berechnen und die Differenz aufgrund der vorübergehenden Anwendung der in diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze in die Berechnung der Gebührensätze des Folgejahrs einbeziehen müssen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015 entsprechen nicht den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

ANHANG

Für 2015 vorgelegte Streckengebührensätze für einzelne Gebührenzonen, die als nicht konform erachtet werden

	Gebührenzone	Für 2015 vorgelegter Streckengebührensatz in Landeswährung (*) (ISO-Code)
1	Belgien-Luxemburg	68,76
2	Frankreich	69,34
3	Deutschland	88,22
4	Niederlande	66,57

(*) Diese Gebührensätze schließen nicht den Verwaltungsgebührensatz nach Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 ein, der für die Staaten gilt, die Vertragsparteien der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren von Eurocontrol sind.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/421 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****bezüglich der Nichtkonformität der Gebührensätze für die Gebührenzone Schweiz für die Jahre 2015 und 2016 mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1594)***(Nur der deutsche, der französische und der italienische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (im Folgenden das „Abkommen“) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 legt eine gemeinsame Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste fest. Die gemeinsame Gebührenregelung ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Leistungssystems gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission ⁽⁵⁾.
- (2) Im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission ⁽⁶⁾ werden die unionsweiten Leistungsziele einschließlich eines Kosteneffizienzziels für Strecken-Flugsicherungsdienste, ausgedrückt in festgestellten Kosten je Einheit für die Erbringung dieser Dienste, für den zweiten Bezugszeitraum (2015 bis einschließlich 2019) festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 hat die Kommission die Gebührensätze für 2015 und 2016 für die einzelnen Gebührenzonen zu prüfen, die ihr von den Mitgliedstaaten nach der Überarbeitung der Leistungsziele auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/347 der Kommission ⁽⁷⁾ vorgelegt wurden. Die Prüfung betrifft die Konformität dieser Gebührensätze mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der Gebührensätze mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums, das die Kommission nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bei der Umsetzung des Leistungssystems zu unterstützen hat, und des Central Route Charges Office von Eurocontrol vorgenommen und dabei die von der Schweiz bis zum 1. Juni 2015 vorgelegten Angaben und zusätzlichen Informationen sowie die als Teil des überarbeiteten Leistungsplans vorgelegten einschlägigen Angaben verwendet. Die Prüfung der Gebührensätze für 2015 und 2016 beruhte auf dem Bericht des Leistungsüberprüfungsgremiums über die überarbeiteten Leistungspläne für den zweiten Bezugszeitraum, der der Kommission am 15. Oktober 2015 vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 73.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).

⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/347 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Inkohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum und mit Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 48).

- (5) Auf der Grundlage dieser Prüfung hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 festgestellt, dass die von der Schweiz vorgelegten Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für 2015 und 2016 nicht den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 entsprechen.
- (6) Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 sieht vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten Leistungspläne mit Zielen aufstellen, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen vereinbar sind. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 werden die Gebührensätze auf der Grundlage der festgestellten streckenbezogenen Kosten und den im Leistungsplan des jeweiligen Mitgliedstaats prognostizierten Leistungseinheiten, d. h. der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, berechnet. Solange die Leistungsziele der Schweiz nicht mit den unionsweit geltenden Leistungszielen in Einklang stehen, können die auf ihrer Grundlage berechneten Gebührensätze nicht als konform mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 angesehen werden.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 sollten den betroffenen Mitgliedstaaten die Feststellungen der Kommission mitgeteilt werden.
- (8) Da die überarbeiteten Leistungspläne für den zweiten Bezugszeitraum nicht vor dem 1. November des dem zweiten Berichtszeitraum vorausgehenden Jahres verabschiedet wurden, wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 die Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen erforderlichenfalls auf der Grundlage der Leistungspläne in ihrer endgültigen Form neu berechnen und die Differenz aufgrund der vorübergehenden Anwendung der in diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze in die Berechnung der Gebührensätze des Folgejahrs einbeziehen müssen.
- (9) Gemäß dem letzten Absatz von Artikel 17 Absatz 1 werden die Gebührensätze in Landeswährung festgesetzt. Die Gebührensätze in diesem Beschluss sind daher in Schweizer Franken angegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gebührensatz von 118,97 für 2015 und der Gebührensatz von 113,69 für 2016 für die Gebührenzone Schweiz entsprechen nicht den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/422 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****bezüglich der Konformität der Gebührensätze für die einzelnen Gebührenzonen für das Jahr 2015
mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1595)***(Nur der deutsche, der italienische und der slowakische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (Flugsicherungsdienste-Verordnung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste ⁽²⁾, insbesondere Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 legt eine gemeinsame Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste fest. Die gemeinsame Gebührenregelung ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Leistungssystems gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission ⁽⁴⁾.
- (2) Im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission ⁽⁵⁾ werden die unionsweiten Leistungsziele einschließlich eines Kosteneffizienzziels für Strecken-Flugsicherungsdienste, ausgedrückt in Kosten je Einheit für die Erbringung dieser Dienste, für den zweiten Bezugszeitraum (2015 bis einschließlich 2019) festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 hat die Kommission die Gebührensätze für 2015 für die einzelnen Gebührenzonen zu prüfen, die ihr von den Mitgliedstaaten nach der Überarbeitung der Leistungsziele auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/348 der Kommission ⁽⁶⁾ vorgelegt wurden. Die Prüfung betrifft die Konformität dieser Gebührensätze mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.
- (4) Die Kommission hat die Prüfung der Gebührensätze mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums und des Central Route Charges Office von Eurocontrol sowie unter Verwendung der von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juni 2015 vorgelegten Angaben und zusätzlichen Informationen und der als Teil der überarbeiteten Leistungspläne vorgelegten einschlägigen Angaben vorgenommen. Bei der Prüfung wurden auch die im Rahmen sich anschließender Kontakte mit der Kommission vorgenommenen Korrekturen der Gebührensätze durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Prüfung der Gebührensätze für 2015 beruhte ferner auf dem Bericht des Leistungsüberprüfungsgremiums über die überarbeiteten Leistungspläne für den zweiten Bezugszeitraum, der der Kommission am 15. Oktober 2015 vorgelegt wurde.
- (5) Auf der Grundlage dieser Prüfung hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 festgestellt, dass die von Italien, Österreich und der Slowakischen Republik vorgelegten Gebührensätze für die einzelnen Streckengebührenzonen für 2015 den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31.⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) (AbI. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (AbI. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (AbI. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/348 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Kohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblocke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum (AbI. L 60 vom 4.3.2015, S. 55).

- (6) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 sollte den betreffenden Mitgliedstaaten diese Feststellung mitgeteilt werden.
- (7) Da sich die Gebührensätze für 2015 auf die Leistungspläne stützen, die nach dem 1. November des dem zweiten Bezugszeitraum vorausgehenden Jahres verabschiedet wurden, wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 die Differenz bei den Einnahmen aufgrund der vorübergehenden Anwendung des ursprünglichen Gebührensatzes im Jahr 2015 für die Berechnung des Gebührensatzes 2016 übertragen werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze für die Streckengebührensätze für das Jahr 2015 entsprechen den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, die Republik Österreich und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

ANHANG

	Gebührenzone	Für 2015 vorgelegter Streckengebührensatz in Landeswährung (*) (ISO-Code)
1	Österreich	73,34
2	Italien	80,49
3	Slowakische Republik	54,99

(*) Diese Gebührensätze schließen nicht den Verwaltungsgebührensatz nach Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 ein, der für die Staaten gilt, die Vertragsparteien der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren von Eurocontrol sind.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/423 DER KOMMISSION**vom 18. März 2016****zur Ermächtigung bestimmter Laboratorien in Ägypten, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten von Amerika, serologische Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen durchzuführen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 1609)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde die *Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments*, Nancy (nachstehend „AFSSA Nancy“), Frankreich, als spezifisches Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist. Die AFSSA wurde inzwischen in die *Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail* (ANSES) in Frankreich integriert.
- (2) Die Entscheidung 2000/258/EG sieht unter anderem vor, dass die ANSES die Laboratorien in Drittländern bewertet, die die Zulassung zur Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen beantragt haben.
- (3) Die zuständige Behörde Ägyptens hat die Zulassung des Animal Health Research Institute in Giza beantragt, und ANSES hat für dieses Laboratorium einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (4) Die zuständige Behörde der Vereinigten Arabischen Emirate hat die Zulassung des Central Veterinary Research Laboratory in Dubai beantragt, und ANSES hat für dieses Laboratorium einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (5) Die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten hat die Zulassung des Atlanta Health Associates Rabies Laboratory in Cumming, des Virology Laboratory am Auburn University College of Veterinary Medicine in Auburn und des Rabies Laboratory der Centers for Disease Control and Prevention in Atlanta (im Folgenden die „US-Laboratorien“) beantragt, und ANSES hat für die US-Laboratorien einen positiven Bewertungsbericht mit Datum 29. September 2015 erstellt und der Kommission vorgelegt.
- (6) Das Animal Health Research Institute in Giza, das Central Veterinary Research Laboratory in Dubai und die US-Laboratorien sollten daher für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen zugelassen werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Laboratorien erhalten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2000/258/EG eine Zulassung für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen:

- a) Animal Health Research Institute
7 Nadi El-Said Street
P.O. Box 12618
Dokki
Giza
Ägypten
- b) Central Veterinary Research Laboratory
P.O. Box 597
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate
- c) Atlanta Health Associates Rabies Laboratory
309 Pirkle Ferry Road, Suite D300,
Cumming, GA 30040,
Vereinigte Staaten von Amerika
- d) Auburn University College of Veterinary Medicine
Department of Pathobiology, Virology Laboratory
261 Greene Hall
Auburn, AL 36849
Vereinigte Staaten von Amerika
- e) Centers for Disease Control and Prevention
Rabies Laboratory
1600 Clifton Road, NE
Atlanta, GA 30333
Vereinigte Staaten von Amerika

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 15. April 2016.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/113 der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von hochdauerkfestem Betonstabstahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 23 vom 29. Januar 2016)

Auf Seite 16, Titel:

anstatt: „Verordnung (EU) 2016/113 der Kommission“

muss es heißen: „Durchführungsverordnung (EU) 2016/113 der Kommission“.

